

79.035

**Botschaft
über ein Erbschaftsteuerabkommen und
über ein Protokoll zur Änderung des Einkommen-
und Vermögensteuerabkommens mit Schweden**

vom 23. Mai 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über das am 7. Februar 1979 unterzeichnete neue Erbschaftsteuerabkommen mit Schweden und das am gleichen Tag unterzeichnete Protokoll über eine Änderung des schweizerisch-schwedischen Einkommen- und Vermögensteuerabkommens vom 7. Mai 1965.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

23. Mai 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hürlimann

Der Bundeskanzler: Huber



Übersicht

Die im Mai 1965 abgeschlossene Revision der schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen von 1948 hatte sich auf die Steuern vom Einkommen und Vermögen beschränkt. Im Februar 1976 äusserte Schweden den Wunsch, auch das Erbschaftsteuerabkommen von 1948 durch ein neues Abkommen zu ersetzen.

Das am 7. Februar 1979 unterzeichnete Abkommen folgt im Aufbau und in den Grundzügen dem Musterabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von 1966, das auch den neuen Erbschaftsteuerabkommen der Schweiz mit Dänemark von 1973, Österreich von 1974 und mit der Bundesrepublik Deutschland von 1978 zugrundeliegt.

Abweichend von der bestehenden Regelung vermeidet Schweden die Doppelbesteuerung nicht mehr durch Steuerbefreiung, sondern durch Anrechnung der schweizerischen auf die schwedischen Steuern. Indessen bleibt das unbewegliche Heimatvermögen der in Schweden verstorbenen Schweizer Bürger von der schwedischen Besteuerung befreit. Ferner wurde Schweden, in Anlehnung an das Einkommen- und Vermögensteuerabkommen von 1965, ein beschränktes subsidiäres Besteuerungsrecht für Nachlässe schwedischer Staatsangehöriger, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben, zugestanden. Diese Bestimmung berührt weder das schweizerische Besteuerungsrecht noch verursacht sie eine Doppelbesteuerung, da Schweden die nach dem Abkommen zulässigen schweizerischen Steuern auf die entsprechenden schwedischen Steuern anzurechnen hat.

Durch die Änderung des Einkommen- und Vermögensteuerabkommens von 1965 wird Schweden das Recht eingeräumt, nicht nur (wie früher) Leistungen der schwedischen Sozialversicherung, sondern auch Pensionen aus gewissen privaten Versicherungsverträgen zu besteuern. Das primäre Besteuerungsrecht der Schweiz wird nicht berührt; Schweden rechnet die schweizerischen Steuern auf die schwedische Steuer an.

Botschaft

1 Vorgeschichte

Von den am 16. Oktober 1948 mit Schweden abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ist im Jahre 1965 nur das Einkommen- und Vermögensteuerabkommen durch ein neues Abkommen vom 7. Mai 1965 (AS 1967 90) ersetzt worden.

Dagegen gilt für die Erbschaftsteuern bisher weiterhin das Erbschaftsteuerabkommen vom 16. Oktober 1948 (AS 1949 449). Dieses Abkommen hat sich nach schweizerischer Auffassung bewährt, weshalb für die Schweiz eine Revision nicht vordringlich war. Schweden dagegen erachtete eine Revision des alten Erbschaftsteuerabkommens als wünschenswert und stellte deshalb im Februar 1976 offiziell den Antrag, das Erbschaftsteuerabkommen von 1948 durch ein neues, den Empfehlungen der OECD folgendes Abkommen zu ersetzen und durch Bestimmungen zu ergänzen, welche der, nach schwedischer Auffassung, unangemessenen Ausnützung des schweizerisch-schwedischen Steuergefälles durch schwedische Staatsangehörige begegnen sollen.

Nach zwei Verhandlungsrunden, in denen die ursprünglichen schwedischen Begehren weitgehend eingeschränkt werden konnten, ist am 20. Oktober 1977 ein gemeinsamer Abkommensentwurf paraphiert und ein Verhandlungs- und Paraphierungsprotokoll unterzeichnet worden. Die Kantone, andere Bundesstellen und auch die Schweizer in Schweden wurden schon vor Aufnahme der Verhandlungen sowie nach der ersten Verhandlungsrunde über die schwedischen Revisionsbegehren und die schweizerischen Gegenargumente unterrichtet und haben im Vernehmlassungsverfahren dem vorliegenden Abkommen zugestimmt.

Anlässlich der Verhandlungen über die Revision des Erbschaftsteuerabkommens wurde schwedischerseits der Wunsch geäußert, auch das Einkommensteuerabkommen hinsichtlich der Besteuerung von Versicherungspensionen zu ändern.

2 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Erbschaftsteuerabkommens

Das neue schweizerisch-schwedische Erbschaftsteuerabkommen vom 7. Februar 1979 folgt im Aufbau und in den Grundzügen dem Musterabkommen der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbschaftsteuern von 1966, das auch den neuen Abkommen der Schweiz mit Dänemark vom 23. November 1973 (AS 1974 1739) und Österreich vom 30. Januar 1974 (AS 1974 2105), sowie dem am 30. November 1978 unterzeichneten neuen Erbschaftsteuerabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland (BBl 1979 I 477) zugrundeliegt. Es enthält indessen gegenüber dem Musterabkommen der OECD und im Vergleich zum bestehenden Abkommen vom 16. Oktober 1948 einige Besonderheiten, auf die im folgenden hingewiesen wird.

Artikel 2 (unter das Abkommen fallende Steuern)

Entsprechend der bisherigen Regelung gilt auch das neue Abkommen für alle Steuern von Nachlässen, Erbanfällen und Schenkungen von Todes wegen, nicht

jedoch für Steuern von Schenkungen unter Lebenden. In Artikel 12 Absatz 4 wird jedoch ausdrücklich vorgesehen, dass eine allfällige Doppelbesteuerung von Schenkungen unter Lebenden im Verständigungsverfahren nach den im Abkommen für die Erbanfälle niedergelegten Grundsätzen vermieden werden soll.

Artikel 6 (Betriebsvermögen)

Wie schon nach dem Abkommen von 1948 kann das bewegliche Betriebsvermögen von Betriebstätten eines Unternehmens in dem Staat besteuert werden, in dem die Betriebstätte liegt. Artikel 6 Absatz 7 dehnt diesen Grundsatz auf bewegliches Vermögen aus, das zu einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung gehört. Diese Lösung entspricht den Empfehlungen der OECD und findet sich auch in den Abkommen der Schweiz mit Frankreich, Österreich und im neuen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 9 (Schuldenabzug)

Der Artikel über den Schuldenabzug folgt dem Musterabkommen der OECD und der bisherigen Regelung. Der von einigen Kantonen gewünschte Übergang auf die proportionale Schuldenverteilung hätte bei Betriebstätten zu unbefriedigenden Lösungen geführt, weshalb die objektmässige Aufteilung beibehalten wurde.

Artikel 10 (Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung)

Die Schweiz vermeidet die Doppelbesteuerung durch Steuerbefreiung für schwedische Liegenschaften, Betriebstätten und feste Einrichtungen. Das von Steuern befreite Vermögen kann jedoch bei der Festsetzung des Steuersatzes in Rechnung gestellt werden.

Wie schon im Abkommen von 1965 für die Einkommen- und Vermögensteuern wünschte Schweden im neuen Erbschaftsteuerabkommen die Doppelbesteuerung bei Nachlässen von in Schweden verstorbenen Personen nicht mehr durch Steuerbefreiung, sondern durch die Anrechnung der schweizerischen Steuern auf die schwedische Steuer zu vermeiden. Immerhin konnte für den schweizerischen Liegenschaftenbesitz von in Schweden verstorbenen Schweizerbürgern (die nicht zugleich schwedische Staatsangehörige waren) eine vollständige Befreiung von der schwedischen Erbschaftsteuer erreicht werden (Abs. 2).

Ein für Schweden entscheidender Revisionspunkt war die Aufnahme einer Bestimmung, die es Schweden gestattet, schwedische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt hatten, während einer gewissen Zeit konkurrierend weiter zu besteuern. Eine solche Bestimmung findet sich bereits im Einkommen- und Vermögensteuerabkommen von 1965 und in den schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen von 1971 und 1978. Nach schwedischem innerstaatlichem Recht unterliegen schwedische Staatsangehörige ohne zeitliche Beschränkung den schwedischen Erbschaftsteuern, wo immer sie versterben. Im Abkommen konnte das konkurrierende schwedische Besteuerungsrecht eingeschränkt werden auf schwedische Staatsangehörige, die nicht gleichzeitig das Schweizer Bürgerrecht besitzen und die innerhalb der letzten fünf Jahre vor ihrem Tode einen Wohnsitz in Schweden hatten (Abs. 3). Die nach dem Abkommen in der Schweiz zulässige Besteuerung wird von dieser Sonderbestimmung nicht be-

rührt, vielmehr hat Schweden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die nach dem Abkommen zulässigen schweizerischen Steuern auf die entsprechenden schwedischen Steuern anzurechnen.

Artikel 14 (Inkrafttreten)

Das neue Abkommen soll am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und von diesem Datum an das Abkommen vom 16. Oktober 1948 ersetzen.

3 Erläuterungen zur Änderung des Einkommen- und Vermögensteuerabkommens vom 7. Mai 1965

Nach der geltenden Abkommensregelung (Art. 19 und 21) können Pensionen und Renten, die von einer schwedischen Versicherungsgesellschaft an eine in der Schweiz ansässige Person gezahlt werden, ausschliesslich in der Schweiz besteuert werden. Andererseits können nach schwedischem innerstaatlichem Recht die Versicherungsprämien, auf denen die Pensionen oder Renten beruhen, voll vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die schwedische Regierung wünschte nun, dass die Steuerbefreiung der Prämien wenigstens teilweise durch eine spätere Besteuerung der Pensionen kompensiert werde, wofür man schweizerischerseits Verständnis zeigte und einer entsprechenden Änderung von Artikel 19 Absatz 2 zustimmte. Das subsidiäre Besteuerungsrecht Schwedens, das auf Versicherungspensionen an schwedische Staatsangehörige beschränkt ist, berührt das primäre Besteuerungsrecht der Schweiz in keiner Weise. Schweden vermeidet eine Doppelbesteuerung durch die Anrechnung der schweizerischen Steuern auf die schwedische Steuer.

4 Finanzielle Auswirkungen

In einem Doppelbesteuerungsabkommen verzichten beide Vertragsstaaten auf gewisse Steuereinnahmen. Das neue Erbschaftsteuerabkommen bringt gegenüber dem Abkommen von 1948 keine wesentlichen Änderungen, insbesondere berührt das Schweden zugestandene, beschränkte konkurrierende Besteuerungsrecht für schwedische Wegzuger die primäre schweizerische Steuerhoheit in keiner Weise. Durch das neue Abkommen entstehen somit keine weitergehenden Einnahmeverluste, als sie bereits aus dem Abkommen von 1948 resultierten.

Auch durch die Neuregelung der Besteuerung von Versicherungspensionen wird das primäre Besteuerungsrecht der Schweiz in keiner Weise eingeschränkt, weshalb sich auch diese Änderung in finanzieller Hinsicht nicht auswirkt.

5 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage für das neue Erbschaftsteuerabkommen und die Revision des Einkommen- und Vermögensteuerabkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund die Befugnis verleiht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 85 Ziffer 5

der Bundesverfassung für die Genehmigung zuständig. Die Abkommen sind zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, können aber, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Sie sehen weder den Eintritt zu einer internationalen Organisation vor, noch bringen sie eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung. Der Bundesbeschluss unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die beschränkte materielle und territoriale Bedeutung der Abkommen rechtfertigt denn auch nicht eine Unterstellung unter das fakultative Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

6 Schlussfolgerungen

Durch die Revision wird das Erbschaftsteuerabkommen von 1948 durch ein neues, dem OECD Musterabkommen von 1966 entsprechendes Abkommen ersetzt. Ausserdem musste die Schweiz gewisse Zugeständnisse an die schwedische Seite machen, die sich jedoch in einem vertretbaren Rahmen halten.

Die Einräumung eines konkurrierenden Besteuerungsrechtes für schwedische Wegzuger lehnt sich weitgehend an die Lösungen an, die schon 1965 für die Einkommen- und Vermögensteuern vereinbart worden und wie sie auch in den schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten sind. Diese Neuerung schränkt die schweizerische Steuerhoheit nicht ein und führt auch nicht zu Doppelbesteuerungen.

Dasselbe gilt für die Änderung des Einkommen- und Vermögensteuerabkommens hinsichtlich der Besteuerung von Versicherungspensionen, die für die Schweiz nur von geringer Bedeutung ist.

Im gesamten gesehen konnten die schwedischen Revisionsbegehren weitgehend eingeschränkt werden, weshalb auch Kantone und Wirtschaftsverbände dem neuen Erbschaftsteuerabkommen im Vernehmlassungsverfahren einhellig zugestimmt haben. Auch der Änderung des Einkommen- und Vermögensteuerabkommens ist keine eigentliche Opposition erwachsen.

**Bundesbeschluss
über ein neues Erbschaftsteuerabkommen und
ein über ein Protokoll zur Änderung des Einkommen-
und Vermögensteuerabkommens mit Schweden**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 1979¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das am 7. Februar 1979 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbschaftsteuern sowie das gleichzeitig unterzeichnete Protokoll zum Abkommen vom 7. Mai 1965 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen werden genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, Abkommen und Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

6555

¹⁾ BBl 1979 II 277

Abkommen

Originaltext

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbschaftsteuern

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
das Königreich Schweden,*

von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbschaftsteuern abzuschliessen, haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I Geltungsbereich des Abkommens

Artikel 1 Unter das Abkommen fallende Nachlässe

Dieses Abkommen gilt für Nachlässe von Erblassern, die im Zeitpunkt ihres Todes einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten hatten.

Artikel 2 Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Nachlass- und Erbschaftsteuern, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten, seiner politischen Unterabteilungen oder seiner lokalen Körperschaften (auch in Form von Zuschlägen) erhoben werden.
2. Als Nachlass- und Erbschaftsteuern gelten alle Steuern, die von Todes wegen als Nachlasssteuern, Erbanfallsteuern, Abgaben vom Vermögensübergang oder Steuern von Schenkungen auf den Todesfall erhoben werden.
3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere
 - a) in Schweden:
die Erbschaftsteuer;
 - b) in der Schweiz:
die von den Kantonen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden erhobenen Nachlass- und Erbanfallsteuern.
4. Das Abkommen gilt auch für alle Nachlass- und Erbschaftsteuern, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tei-

len einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Abschnitt II

Begriffsbestimmungen

Artikel 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens:

- a) bedeuten die Ausdrücke «ein Vertragsstaat» und «der andere Vertragsstaat» je nach dem Zusammenhang, Schweden oder die Schweiz;
- b) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörde»
 - 1) in Schweden:
der Budgetminister oder sein bevollmächtigter Vertreter;
 - 2) in der Schweiz:
der Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder sein bevollmächtigter Vertreter.

2. Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4 Steuerlicher Wohnsitz

1. Ob ein Erblasser im Zeitpunkt seines Todes einen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, bestimmt sich bei Anwendung dieses Abkommens nach dem Recht dieses Staates.

2. Hatte nach Absatz 1 ein Erblasser in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz, so gilt folgendes:

- a) Der Wohnsitz des Erblassers gilt als in dem Staat gelegen, in dem er über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt er in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sein Wohnsitz als in dem Staat gelegen, zu dem er die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hatte (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat der Erblasser den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hatte, oder verfügte er in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sein Wohnsitz als in dem Staat gelegen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- c) Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sein Wohnsitz als in dem Staat gelegen, dessen Staatsangehöriger er war.
- d) War der Erblasser Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

Abschnitt III

Besteuerungsregeln

Artikel 5 Unbewegliches Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen, das einem Erblasser, der im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, gehört und das im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck «unbewegliches Vermögen» hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall die Zugehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für unbewegliches Vermögen eines Unternehmens und für unbewegliches Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlicher Art dient.

Artikel 6 Vermögen einer Betriebstätte und Vermögen einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung

1. Vermögen (ausgenommen das nach den Artikeln 5 und 7 zu behandelnde Vermögen), das Betriebsvermögen einer Betriebstätte eines Unternehmens ist, die ein Erblasser, der im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, im anderen Vertragsstaat hatte, kann im anderen Staat besteuert werden.
2. Der Ausdruck «Betriebstätte» bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
3. Der Ausdruck «Betriebstätte» umfasst insbesondere:
 - a) einen Ort der Leitung,
 - b) eine Zweigniederlassung,
 - c) eine Geschäftsstelle,
 - d) eine Fabrikationsstätte,
 - e) eine Werkstätte,
 - f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
 - g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.
4. Als Betriebstätten gelten nicht:
 - a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

Doppelbesteuerungsabkommen

- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.
5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine im erstgenannten Staat gelegene Betriebstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, dass sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.
6. Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte im anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
7. Vermögen (ausgenommen das nach Artikel 5 zu behandelnde Vermögen), das zu einer festen Einrichtung gehört, die einem Erblasser, der im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, für die Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlicher Art im anderen Vertragsstaat zur Verfügung stand, kann im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 7 Schiffe und Luftfahrzeuge

Schiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr von einem Unternehmen betrieben werden, das einem Erblasser gehörte, der im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hatte, und bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung im anderen Staat befindet.

Artikel 8 Nicht ausdrücklich erwähntes Vermögen

Das nicht nach den Artikeln 5, 6 und 7 zu behandelnde Vermögen kann ohne Rücksicht darauf, wo es sich befindet, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte.

Artikel 9 Schuldenabzug

1. Schulden, die durch das in Artikel 5 genannte Vermögen besonders gesichert sind, werden vom Wert dieses Vermögens abgezogen. Schulden, die zwar nicht durch das in Artikel 5 genannte Vermögen besonders gesichert sind, die aber im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Änderung, der Instandsetzung oder der Instandhaltung solchen Vermögens entstanden sind, werden vom Wert dieses Vermögens abgezogen.
2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden Schulden, die mit einer Betriebsstätte eines Unternehmens oder mit einer der Ausübung eines freien Berufes oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit ähnlicher Art dienenden festen Einrichtung zusammenhängen, und Schulden, die mit einem Betrieb der Schifffahrt oder Luftfahrt zusammenhängen, vom Wert des in Artikel 6 beziehungsweise des in Artikel 7 genannten Vermögens abgezogen.
3. Die anderen Schulden werden vom Wert des Vermögens abgezogen, für das Artikel 8 gilt.
4. Übersteigt eine Schuld den Wert des Vermögens, von dem sie in einem Vertragsstaat nach den Absätzen 1, 2 und 3 abzuziehen ist, so wird der übersteigende Betrag vom Wert des übrigen Vermögens, das in diesem Staat besteuert werden kann, abgezogen.
5. Verbleibt nach den Abzügen, die auf Grund der vorstehenden Absätze vorzunehmen sind, ein Schuldenrest, so wird dieser vom Wert des Vermögens, das im anderen Vertragsstaat besteuert werden kann, abgezogen.

Abschnitt IV**Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung****Artikel 10**

1. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in Schweden, so rechnet Schweden, vorbehaltlich des Absatzes 2, auf die nach seinem Recht festgesetzte Steuer den Betrag an, der den Steuern entspricht, die in der Schweiz für das Vermögen gezahlt werden, das nach diesem Abkommen in der Schweiz besteuert werden kann. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf das Vermögen entfällt, das in der Schweiz besteuert werden kann.
2. War der Erblasser, der im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in Schweden hatte, schweizerischer Staatsangehöriger ohne gleichzeitig schwedischer Staatsangehöriger zu sein, so nimmt Schweden unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 5, das nach dem Abkommen in der Schweiz besteuert werden kann, von der Besteuerung aus.
3. War ein Erblasser, der im Zeitpunkt des Todes nach Artikel 4 seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte, schwedischer Staatsangehöriger ohne gleichzeitig schweizerischer Staatsangehöriger zu sein und hatte er innerhalb der letzten fünf Jahre vor

seinem Tod einen Wohnsitz in Schweden, so kann Schweden das Nachlassvermögen ungeachtet anderer Bestimmungen des Abkommens nach schwedischem Recht besteuern. Die nach dem Abkommen in der Schweiz zulässige Besteuerung bleibt unberührt. Schweden rechnet auf den Teil der nach seinem Recht festgesetzten Steuer, der auf das nach Artikel 8 zu behandelnde Vermögen entfällt, den Betrag an, der den Steuern entspricht, die in der Schweiz für das gleiche Vermögen gezahlt werden.

4. Hatte der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz in der Schweiz, so nimmt die Schweiz Vermögen, das nach dem Abkommen in Schweden besteuert werden kann, von der Besteuerung aus.

5. Ist Vermögen nach dem Abkommen von der Besteuerung ausgenommen, so kann es bei der Festsetzung der Steuer für das andere Vermögen oder zur Bemessung des Satzes dieser Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt werden.

Abschnitt V

Besondere Bestimmungen

Artikel 11 Gleichbehandlung

1. Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

2. Der Ausdruck «Staatsangehörige» bedeutet:

- a) alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen;
- b) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

3. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

4. Die Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Ver-

pflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

5. In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck «Besteuerung» Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 12 Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass die Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Staaten unterbreiten.

2. Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet, und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die im Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

4. Werden Schenkungen oder Vorempfänge sowohl in Schweden als auch in der Schweiz einer Schenkungs-, Nachlass- oder Erbschaftsteuer unterworfen, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten sich bemühen, in gegenseitigem Einvernehmen die Doppelbesteuerung nach den im Abkommen enthaltenen Grundsätzen zu beseitigen. Diese Bestimmung gilt ungeachtet der Artikel 1 und 2 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat einen Wohnsitz haben und für Steuern von Schenkungen unter Lebenden.

5. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmässig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 13 Diplomatische Vertreter und Konsularbeamte

1. Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen Vertretern und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

Doppelbesteuerungsabkommen

2. Soweit Vermögen wegen der einer Person nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Verträge zustehenden diplomatischen oder konsularischen Vorrechte im Empfangsstaat nicht besteuert werden, steht das Besteuerungsrecht dem Entsendestaat zu.

Abschnitt VI **Schlussbestimmungen**

Artikel 14 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, und seine Bestimmungen finden auf Nachlässe von Personen Anwendung, die an oder nach diesem Tag sterben.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern vom 16. Oktober 1948 ausser Kraft. Seine Bestimmungen finden nicht mehr Anwendung auf Steuern, auf die dieses Abkommen nach Absatz 1 anzuwenden ist.

Artikel 15 Ausserkrafttreten

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt worden ist. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr auf Nachlässe von Personen Anwendung, die nach Ablauf des Kalenderjahres verstorben sind, zu dessen Ende das Abkommen gekündigt worden ist.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Stockholm, im Doppel, am 7. Februar 1979 in deutscher und in schwedischer Urschrift, die gleicherweise authentisch sind.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Rüedi

Für das
Königreich Schweden:
Hans Blix

Protokoll*Originaltext***zum Abkommen vom 7. Mai 1965 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
das Königreich Schweden*

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Absatz 2 des Artikels 19 erhält folgende Fassung:

«2. Ungeachtet des Absatzes 1 und der Artikel 21 und 23 können Pensionen, die auf Grund der schwedischen Sozialversicherung oder auf Grund einer Pensionsversicherung, die mit einem in Schweden tätigen Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden ist, an einen in der Schweiz ansässigen schwedischen Staatsangehörigen gezahlt werden, in Schweden besteuert werden. In diesem Fall ist Artikel 25 Absatz 4 anzuwenden.»

Artikel 2

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bern ausgetauscht.
2. Das Protokoll tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden auf die Steuern von den Pensionen Anwendung, die am oder nach dem 1. Januar 1980 gezahlt werden.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Stockholm im Doppel, am 7. Februar 1979 in deutscher und in schwedischer Urschrift, die gleicherweise authentisch sind.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Rüedi

Für das
Königreich Schweden:
Hans Blix